

verlangen (§ 19 Abs. 2 GGG; §§ 53-56 KKO; §§ 48-52 SchKO). Das Recht zum E. haben:

- / Antragsteller und Antragsgegner bei Arbeitsstreitfällen, einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten,
- der Antragsteller im Falle einer Beleidigung, / Verleumdung oder eines / Hausfriedensbruchs,
- der wegen eines Vergehens, einer / Verfehlung, einer / Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger,
- der Geschädigte, soweit es die Entscheidung über die Wiedergutmachung des Schadens und seine Auslagen betrifft.

Der E. ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses der ? Konfliktkommission oder / Schiedskommission schriftlich beim / Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle zu erklären. Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Gericht befindet, kann gegen jede Entscheidung innerhalb von 3 Monaten nach Beschlußfassung E. einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen. Über den E. entscheidet das Kreisgericht, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Gericht befindet. Handelt es sich um eine Arbeitsrechtssache und ist der Werk tätige aus dem Betrieb ausgeschieden, ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Werk tätige seinen Wohnsitz hat, wenn er es wegen der leichteren Wahrnehmung seiner Interessen beantragt und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht wesentlich erschwert wird. Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden (§ 19 Abs. 3 GGG). Über E. wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und Schulpflichtverletzungen entscheidet das Kreisgericht endgültig. Dagegen stehen E. in Zivil- und Arbeitsrechtssachen einer / Klage gleich; das Kreisgericht entscheidet in erster / Instanz.

Einstellungsgespräch - dem Abschluß eines / Arbeitsvertrages vorhergehendes Gespräch zwischen Betrieb und Werk tätigem, in dem sich der Werk tätige über alle wichtigen Fragen des angestrebten / Arbeitsrechtsverhältnisses informiert und der Betrieb sich zu vergewissern sucht, ob der Werk tätige für die vorgesehene Arbeitsaufgabe geeignet erscheint. Der Abschluß eines Arbeitsvertrages ist für den Werk tätigen ein bedeutsames Ereignis. Deshalb haben die betrieblichen Leiter das E. verantwortungsbewußt zu führen. Gemäß § 43 Abs. 1 AGB ist der Werk tätige über die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, insbesondere über den Inhalt der Arbeitsaufgabe, die zutreffende Lohn- oder Gehaltsgruppe und Lohnform, die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub, zu informieren. Auch der Werk tätige hat die Pflicht, den Betrieb wahrheitsgemäß zu informieren. Er macht Angaben zu seiner Person, legt Nachweise über Qualifikationen und bisher ausgeübte Tätigkeiten sowie Beurteilungen

einstweilige Anordnung

vor. Das E. trägt arbeitsrechtlichen Charakter, der Werk tätige hat dem Betrieb alle Umstände mitzuteilen, die für die Begründung und spätere Aufrechterhaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses von Bedeutung sind. Verletzt er diese Pflicht, kann er damit Ursachen für die spätere Auflösung des Arbeitsvertrages setzen. Verletzt der Betrieb Pflichten bei der Vorbereitung des Arbeitsvertrages und wird dadurch dem Werk tätigen Schaden zugefügt, hat der Betrieb den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Betrieb hat die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung von der beabsichtigten Einstellung zu verständigen. Deren Vertreter bzw. der Vertrauensmann sind berechtigt, am E. teilzunehmen (§43 Abs. 2 AGB). Die Teilnahme eines Gewerkschaftsvertreters am E. sichert die zusätzliche Kontrolle darüber, daß bei der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages die gesetzlich garantierten Rechte und die Interessen der Werk tätigen gewährleistet werden.

Einstellungsuntersuchung ? Tauglichkeitsuntersuchung

einstweilige Anordnung - vorläufiger / Vollstreckungstitel mit eingeschränkter Vollstreckbarkeit, der auf Antrag vom Gericht erlassen werden kann, wenn es dringend erforderlich ist, einen Anspruch oder ein Recht zu sichern, einen einstweiligen Zustand oder für die Dauer eines /* gerichtlichen Verfahrens Rechtsbeziehungen oder sonstige Angelegenheiten zu regeln (§ 16 ZPO). Der Antrag auf Erlaß einer e. A. kann *innerhalb* eines laufenden Verfahrens in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtssachen, aber auch *vor* Einreichen einer / Klage oder vor Anrufen eines / gesellschaftlichen Gerichts gestellt werden. Voraussetzung für den Erlaß einer e. A. ist, daß der Antragsteller das Bestehen eines zivil-, familien- oder arbeitsrechtlichen Anspruchs *und* das dringende Erfordernis glaubhaft macht, schneller als im regulären Zivilprozeß eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zu erlangen, weil nur durch deren Vollstreckung das Entstehen von (weiteren) Nachteilen verhindert werden kann. Mit einer e. A. kann z. B. festgelegt werden, daß der Ehepartner des Antragstellers, der von seiner Familie getrennt lebt, weil er die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen will, / Unterhalt bzw. / Familienaufwand in bestimmter Höhe zu zahlen hat; daß ein Grundstücksinhaber sofort das begonnene Abreißen des vom Nachbarn errichteten Zaunes einstellt; daß das Vermögen eines Bürgers oder Teile davon beschlagnahmt (gepfändet) werden, um die spätere Erfüllung von Schadenersatzpflichten gegenüber dem Antragsteller zu sichern, deren gerichtliche Feststellung zu erwarten ist. Der Antragsteller muß dem Gericht schriftlich die Richtigkeit der zur Antragsbegründung vorgetragenen Sachverhaltsdarstellungen versichern; wissentlich falsche Versicherungen abzugeben ist strafbar (§ 231 StGB). Stehen ihm Beweismittel zur Verfügung, hat er sie vorzulegen. Das Ge-